

12. April 1959

Für das Nachschlagewerk ! ja } nur
Für die Sammlung ! ja } Ziff. II
Für die Fachpresse ! ja } der Ent-
scheidungsgründe.

Gesetz: ZPO § 554; KSchG § 3; ArbGG § 46;
ZPO § 496; KSchG § 1.

Leitsatz:

Die Einreichung der Kündigungsschutzklage bei dem örtlich unzuständigen Arbeitsgericht innerhalb der Dreiwochenfrist des § 3 KSchG genügt zur Wahrung dieser Frist, wenn die Klage an das zuständige Gericht abgegeben wird und alsbald nach der Einreichung der Klage sodann ihre Zustellung an den beklagten Arbeitgeber erfolgt.

Aktenzeichen: 2 AZR 227/58

Urteil des BAG vom 16. April 1959 - LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 227/58

IV Sa 113/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 16. April 1959
gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. April 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 28. März 1958 - IV Sa 113/57 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Februar 1949 bei der Beklagten als Hilfsarbeiter beschäftigt und erreichte zuletzt einen wöchentlichen Durchschnittslohn von rd. 100,-- DM. Ihm wurde von der Beklagten am 7. August 1957 nach vorheriger Anhörung des Betriebsrats zum 31. August 1957 gekündigt. Unstreitig hat der Kläger

im Jahre 1953 an 194 Tagen,
im Jahre 1954 an 271 Tagen,
im Jahre 1955 an 59 Tagen,
im Jahre 1956 an 53 Tagen,
im Jahre 1957 an 47 Tagen

krankheitshalber gefehlt.

Gegen diese Kündigung wandte sich der Kläger mit dem am 26. August 1957 bei dem örtlich unzuständigen Arbeitsgericht Ludwigsburg eingegangenen Schreiben vom 25. August 1957, das nach seiner am 30. August 1957 erfolgten Abgabe an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Stuttgart - dort am 3. September 1957 eingegangen und der Beklagten am 7. September 1957 zugestellt - zu einem Kündigungsschutzprozeß führte, in dem der Kläger beantragt hat, festzustellen, daß die zum 31. August 1957 ausgesprochene Kündigung sozial ungerechtfertigt sei und das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst habe. Die Beklagte hat ihren Klagabweisungsantrag nicht nur auf die mehrfachen und anhaltenden Fehlzeiten, sondern auch auf den Verdacht der Drückebergerei gestützt. Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen, das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte begehrt, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

41

Entscheidungsgründe:

I. pp.

II. Bedenken gegen die rechtzeitige Erhebung der Kündigungsschutzklage bestehen nicht. Mit Recht haben die vorinstanzlichen Urteile in dem innerhalb der Dreiwochenfrist des § 3 KSchG an das Arbeitsgericht Ludwigsburg gerichteten Schreiben des Klägers vom 25. August 1957, in dem er gegen die Kündigung "Berufung" einlegt und, ohne einen bestimmten Antrag zu formulieren, um Anberaumung eines Termins bittet, eine Kündigungsschutzklage gesehen. Diese Klage ist allerdings bei dem örtlich unzuständigen Arbeitsgericht eingereicht und nicht innerhalb der Dreiwochenfrist des § 3 KSchG der Beklagten zugestellt worden. Das ist aber unschädlich. Denn gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG in Verbindung mit § 496 Abs. 3 ZPO genügt die Einreichung der Klage zur Fristwahrung, sofern die Zustellung demnächst erfolgt. Das gilt, weil die örtliche Zuständigkeit keine ausschließliche ist, auch dann, wenn die Klage beim örtlich unzuständigen Gericht eingereicht worden ist, von dort aber an das zuständige Gericht abgegeben wird (vgl. Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., § 3 Anm. 11; Hueck, KSchG, 3. Aufl., § 3 Anm. 15). Da hier alsbald nach Einreichung der Klage die Zustellung, und zwar jedenfalls auch durch das zuständige Gericht, erfolgt ist, ist die Frist des § 3 KSchG gewahrt worden.

III. pp.

gez. Dr. Müller, Dr. Meier-Scherling
zugleich für den in Urlaub
befindlichen Bundesrichter
Dr. Stumpf

A. Wörner Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

